

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität erlässt folgende Ordnung des Studiums „Kirchliches Strafrecht“:

§ 1 Zielsetzung und allgemeine Beschreibung

(1) 1Das kirchliche Straf- und Prozessrecht stellte in der Vergangenheit ein nur schwer durchschaubares und nur schwer anwendbares Normgefüge dar, das aber zum 08. 12. 2021 grundlegend reformiert und dadurch einfacher anwendbar wurde. 2Das Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik bietet gemäß Art. 52 der Apostolischen Konstitution *Veritatis Gaudium* ein Studium des kirchlichen Strafrechts an, um die entsprechenden Fachkenntnisse in einem größeren Kontext zu vermitteln, was vor allem im Hinblick auf die kirchenstrafrechtliche Ahndung von Sexualdelikten im kirchlichen Bereich von erheblicher praktischer Bedeutung ist. 3Im Rahmen dieses Studiums werden die entsprechenden Möglichkeiten und Grenzen des kirchlichen Strafrechts aufgezeigt. 4Es soll zu einer sachgerechten Anwendung des kirchlichen Strafrechts befähigen.

(2) 1Das Studium richtet sich an Studierende der Katholisch-Theologischen Fakultät der LMU und an Studierende der Juristischen Fakultät der LMU sowie an solche, die ein Studium der Katholischen Theologie oder ein Studium der Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen haben. 2Für an der LMU eingeschriebene Studierende handelt es sich bei diesem Studium um ein nicht entgeltpflichtiges Zusatzstudium gemäß Art. 56 Abs. 6 Ziffer 2 BayHG. 3Für nicht an der LMU eingeschriebene Interessenten handelt es sich bei diesem Studium um ein entgeltpflichtiges weiterbildendes Studium gemäß Art. 56 Abs. 6 Ziffer 3 BayHG; Höhe und Fälligkeit des Entgelts werden durch eine gesonderte Ordnung festgelegt.

(3) 1Das Studium greift auf Lehrveranstaltungen des Lizentiatstudiums Kanonisches Recht des Klaus-Mörsdorf-Studiums für Kanonistik und des Magisterstudiums Katholische Theologie der Katholisch-Theologischen Fakultät zurück. 2Die Studiendauer beträgt sechs Fachsemester. 3Der Mindestumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 14 Semesterwochenstunden (21 ECTS-Punkte, Workload 630 Stunden). 4Das Studium kann studien- und berufsbegleitend absolviert und zu Beginn eines jeden Semesters aufgenommen werden. 5Die LMU erteilt nach bestandener Abschlussprüfung ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums.

§ 2 Aufnahme, Zulassung und Sprachkenntnisse

(1) 1Studierende der Katholisch-Theologischen Fakultät der LMU und Studierende der Juristischen Fakultät der LMU sowie solche, die ein Studium der Katholischen Theologie oder ein Studium der Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen haben, können sich schriftlich bei der Geschäftsführenden Vorständin/beim Geschäftsführenden Vorstand des Klaus-Mörsdorf-Studiums für Kanonistik für dieses Studium anmelden. 2Die Anmeldung muss vor Beginn des Semesters, in dem das Studium aufgenommen werden soll, erfolgen.

(2) Die Zulassung zu diesem Studium erfolgt durch den Studienausschuss (§ 3).

(3) Ausländische Studierende haben einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorzulegen, wenn weder ein Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde.

(4) Bewerberinnen/Bewerber ohne Latinum haben einen mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweis in den Grundlagen des Lateins nachzuweisen.

§ 3 Studienausschuss

Für dieses Studium wird in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 bis 4 der Akademischen Prüfungsordnung zur Erlangung des Grades eines Lizienten und eines Doktors des Kanonischen Rechtes vom 27. 04. 1982 (KMBI II S. 579) in der Fassung der Änderungssatzung vom 03. 03. 2003 - im Folgenden „PrüfOKanR“ - ein Studienausschuss gebildet.

§ 4 Voraussetzungen der Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung dieses Studiums setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber ein Studium im Umfang von sechs Semestern am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik oder an einer anderen Kanonistischen Fakultät, entsprechend den jeweils geltenden Studienordnungen bzw. Studienplänen nachweist und davon wenigstens zwei Semester an der Universität München verbracht hat.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber hat einen mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweis über die Teilnahme an einer kirchenstrafrechtlichen Übung sowie einen aufgrund eines Referates mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweis über die Teilnahme an einer akademischen Seminarübung (Hauptseminar) im kirchlichen Strafrecht (aus dem Fächerangebot des Lizientiatstudiums Kanonisches Recht) nachzuweisen.

(3) 1Die Bewerberin/der Bewerber hat mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungsnachweise in den drei Fächern Einführung in das Kirchenrecht, Kirchliches Verfassungsrecht und Staatskirchenrecht (aus dem Fächerangebot des Magisterstudiums Katholische Theologie) nachzuweisen. 2Die Leistungsnachweise können durch Klausur oder mündliche Prüfung erbracht werden; Prüfungsform und -dauer werden vom Studienausschuss festgelegt.

(4) 1Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch den Studienausschuss. 2Er entscheidet über die Anrechnung der an anderen Fakultäten oder Fachbereichen und Hochschulen verbrachten Studienzeiten und dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und Abschlüsse sowie über die Bewertung unterschiedlicher Notenskalen. 3Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im kanonischen Recht an anderen als den genannten Hochschulen sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. 4Die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. 5Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das Ausländische Bildungswesen gehört werden.

§ 5 Abschlussprüfung

(1) 1Die Abschlussprüfung bezieht sich auf das kirchliche Strafrecht (aus dem Fächerangebot des Lizientiatstudiums Kanonisches Recht). 2Nach der Zulassung zur Abschlussprüfung ist in diesem Fach eine Klausur zu schreiben und danach eine mündliche Prüfung (von etwa 20 Minuten) abzulegen.

(2) Für die Durchführung der Abschlussprüfung finden § 11 Abs. 2 bis 6 und § 12 der PrüfOKanR entsprechende Anwendung.

§ 6 Zertifikat

(1) 1Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhält die Absolventin/der Absolvent ein Zertifikat über das Bestehen des Studiums. 2Das Zertifikat wird der Absolventin/dem Absolventen von der Geschäftsführenden Vorständin/vom Geschäftsführenden Vorstand des Klaus-Mörsdorf-Studiums für Kanonistik ausgehändigt.

(2) 1Das Zertifikat ist auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert und enthält die Gesamtnote. 2Es ist von der Dekanin/vom Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät und von der Geschäftsführenden Vorständin/vom Geschäftsführenden Vorstand des Klaus-Mörsdorf-Studiums für Kanonistik unterzeichnet.

(3) Das Zertifikat bringt zum Ausdruck, dass kein akademischer Grad verliehen wird und dass es sich um keinen Titel handelt, der in der Autorität des Heiligen Stuhls verliehen wird (vgl. Art. 41 Abs. 2 der Ordinationes zur Apostolischen Konstitution *Veritatis Gaudium*).

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen der PrüfOKanR über Akteneinsicht (§ 27), Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsmängel (§ 28) und über den Entzug des Grades (§ 29), hier: das Einziehen des Zertifikats, finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen (im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung), der pflegebedürftig (im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung) ist, wird ermöglicht.

(3) 1Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. 2Der Studienausschuss wird auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, ob und in welcher Form ihr/ihm ein angemessener Ausgleich, insbesondere eine Verlängerung der Prüfungsdauer, gewährt wird. 3Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin/dem Kandidaten glaubhaft zu machen; dabei kann der Studienausschuss fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Zeugnis erfolgt, aus dem hervorgeht, dass sie/er nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. 4Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.